



**Richtlinie des Rektorates der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
über die Gewährung von Forschungs- und Praxissemestern
(Freistellungssemester) nach § 49 Absatz 7 LHG
(Richtlinie Forschungs- und Praxissemester)**

Diese Richtlinie wurde aufgrund § 49 Absatz 7 Satz 4 LHG vom Rektorat in seiner Sitzung am 30.01.2020 beschlossen.

1. Zweck des Freistellungssemesters

- 1.1. Das Freistellungssemester dient der Durchführung eines bestimmten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Forschungssemester) oder der Fortbildung in der Praxis durch Wahrnehmung einer beruflichen Tätigkeit im jeweiligen Lehr- und Forschungsgebiet der Professorin oder des Professors, insbesondere in Industrie, Wirtschaft oder Verwaltung (Praxissemester). Zweck der Freistellung ist es, der Professorin oder dem Professor nach einer mehrjährigen Lehrtätigkeit zu ermöglichen, Forschungs- und Entwicklungsprojekte selbst durchzuführen oder die eigene Berufserfahrung durch eine praktische und lehrfachbezogene Tätigkeit zu aktualisieren. Die im Freistellungssemester erworbenen Kenntnisse sollen sich in Lehre und Forschung an der Hochschule nachhaltig niederschlagen.
- 1.2. Eine Freistellung zur Durchführung von Nebentätigkeiten, für Lehrtätigkeiten, für Fortbildung in anderer Weise als durch die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Praxissemester und für freiberufliche Tätigkeiten ist ausgeschlossen. Eine Freistellung kann auch nicht erfolgen, soweit diese für Tätigkeiten für ein Unternehmen erfolgen soll, an welchem die Professorin oder der Professor selbst nicht nur unwesentlich beteiligt ist. Eine gegebenenfalls bestehende Beteiligung ist im Antrag offen zu legen und dem Umfang nach zu belegen.

2. Antragsberechtigung und Vierjahresfrist

- 2.1. Antragsberechtigt sind ordentliche und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die mindestens seit vier Jahren hauptberuflich in einem Professorenamt bzw. als außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen beschäftigt sind. Eine Anrechnung von Vorbeschäftigungszeiten als Professorin oder Professor einer anderen Hochschule ist



ausgeschlossen, es sei denn in einer Berufsvereinbarung wurde etwas anderes vereinbart.

- 2.2. Einem Antrag auf Freistellung kann in der Regel frühestens vier Jahre nach Ablauf der letzten Freistellung entsprochen werden. Eine Anrechnung von Zeiträumen vor einem bereits abgelaufenen Freistellungssemester, soweit mit diesen die Vier-Jahresfrist überschritten wurde, ist nicht möglich.
- 2.3. Zwischen dem Ende des geplanten Freistellungssemesters und dem Eintritt in den Ruhestand sollen mindestens noch zwei Jahre liegen. Dies gilt nicht, wenn das Freistellungssemester im besonderen Interesse der Hochschule liegt, ein geplantes Forschungsprojekt keinen Aufschub duldet, das letzte Freistellungssemester sechs Jahre oder länger zurückliegt oder wenn der Antrag unmittelbar im Anschluss an ein Amt als Dekanin bzw. als Dekan oder als Rektoratsmitglied gestellt wird. Ausgenommen von dieser Regelung sind des Weiteren Professorinnen und Professoren, die im dienstlichen Interesse längere Zeit außerhalb der Hochschule ein Amt bekleidet haben bzw. eine Tätigkeit wahrgenommen haben.

3. Voraussetzungen und Antrag

- 3.1. Freistellungssemester können nur auf Antrag gewährt werden. Der Antrag muss eine Darstellung von Art und Dauer des Forschungs- oder Entwicklungsvorhabens oder der beabsichtigten Praxistätigkeit enthalten. Etwaige Kooperationspartner bei Forschungsvorhaben bzw. die beschäftigende Praxisstelle ist zusammen mit einer Ansprechpartnerin oder einem Ansprechpartner dort zu benennen. Das angestrebte Erfahrungsziel für Forschung und Lehre an der Hochschule ist konkret zu beschreiben. Dem Antrag ist die Vereinbarung mit der Praxisstelle oder mit einem etwaigen Kooperationspartner eines Forschungs- oder Entwicklungsvorhabens beizufügen.
- 3.2. Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre und die Durchführung von Prüfungen während dem Freistellungszeitraum müssen gewährleistet sein. Das ist der Fall, wenn das Lehr- und Prüfungsangebot sichergestellt ist, das zur Einhaltung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlich ist. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehrpflicht innerhalb der letzten vier Jahre ist nachzuweisen. Zuständig für die Bestätigung der Einhaltung dieser Voraussetzungen ist der Dekan der jeweiligen Fakultät. Die Bestätigung des Dekans ist nicht erforderlich bei Anträgen von Dekanen und Rektoratsmitgliedern, die sich auf einen Freistellungszeitraum direkt nach Beendigung des jeweiligen Amtes beziehen.



- 3.3. Dem Antrag ist grundsätzlich eine Erklärung zu Vergütung und Nebentätigkeit beizufügen (vgl. Nr. 5, unten) sowie ein Verzicht auf etwaige reisekostenrechtliche Ansprüche gegenüber der Hochschule. Die Erstattung von Reisekosten aus für das Forschungsvorhaben eingeworbenen Drittmitteln bleibt unberührt. Für Reisen, die für die Umsetzung eines Forschungsvorhabens im Forschungssemester erforderlich sind, kann auf Antrag die Erstattung der Reisekosten bewilligt werden, sofern der Nachweis der zur Verfügung stehenden Mittel erbracht wird.

4. Freistellungsumfang und Dauer der Freistellung

- 4.1. Die Freistellung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Ausnahmsweise kann eine Freistellung über zwei Semester gewährt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Solche Gründe sind insbesondere anzunehmen, wenn die Personalsituation statt einer vollständigen Freistellung nur eine hälftige Freistellung erlaubt oder wenn aus Gründen der Arbeitsorganisation im Praxissemester oder der Projektlaufzeit bei Forschungsprojekten eine Freistellung jeweils zur Hälfte für die Dauer von zwei Semestern erforderlich ist.
- 4.2. Die Freistellung erfolgt ganz oder teilweise. Im Regelfall soll eine ganze Freistellung von der Lehrverpflichtung ausgesprochen werden, es sei denn, die Professorin oder der Professor beantragt nur eine teilweise Freistellung. Eine nur teilweise Freistellung muss erfolgen, wenn eine ganze Freistellung offensichtlich unverhältnismäßig wäre.
- 4.3. Mit dem Antrag ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob während des Freistellungssemesters die Teilnahme an der Selbstverwaltung der Hochschule gewünscht ist oder ob auch insoweit eine Freistellung beantragt wird. Unabhängig davon, ob sich die Professorin oder der Professor für die Teilnahme an der Selbstverwaltung oder dagegen entscheidet, kann eine Deputatsermäßigung oder -anrechnung für die Wahrnehmung von Ämtern während des Freistellungszeitraumes in der Selbstverwaltung nicht erfolgen. Dies gilt auch im Fall einer teilweisen Freistellung von der Lehrverpflichtung. Eine Anrechnung für die Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben als die Mitwirkung bei der Selbstverwaltung auf das Deputat erfolgt nur insoweit, wie bei teilweiser Freistellung eine Lehrverpflichtung besteht.

5. Nebentätigkeit, Vergütung

Während des Freistellungssemesters sind Nebentätigkeiten nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang wie sonst auch, insbesondere nur unter Einhaltung der nebensächlichkeitsrechtlichen Bestimmungen zulässig. Eine zusätzliche Vergütung für die Tätigkeit, für die die Freistellung erfolgt (Praxistätigkeit oder Forschungsvorhaben) ist nicht zulässig. Aufwandsentschädigungen sind zulässig.



6. Berichtspflichten

Über das Ergebnis der Forschungsarbeit während des Forschungssemesters bzw. über die Arbeitsinhalte während des Praxissemesters ist ein Bericht anzufertigen und dem Rektorat spätestens sechs Monate nach Abschluss des Freistellungszeitraums vorzulegen. Der Bericht muss insbesondere die Forschungsergebnisse oder die Praxisinhalte darlegen und die durch das Forschungs- und Praxissemester für die anwendungsbezogene Lehre und Forschung gewonnenen Erfahrungen beschreiben und auch die Bezüge der Tätigkeit zu aktuellen Lehrveranstaltungen oder Forschungsvorhaben aufzeigen.

Gem. § 49 Abs. 7 Satz 6 LHG soll über das Ergebnis der Forschungsarbeit während des Forschungssemesters den zuständigen Hochschulgremien (bspw. Fakultätsrat, Senat) berichtet werden. Darüber hinaus soll das Ergebnis im Rahmen einer hochschulöffentlichen Veranstaltung (bspw. Tag der Forschung, Tag der Lehre) berichtet werden.

7. Verfahren und Entscheidung

- 7.1. Anträge auf Gewährung eines Freistellungssemesters sind bis zum 1. März für das darauffolgende Wintersemester und bis zum 01. September für das darauffolgende Sommersemester im Dekanat einzureichen. Zur Fristwahrung müssen die Antragsunterlagen vollständig sein.
- 7.2. Der Dekan bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre und die Durchführung von Prüfungen während dem Freistellungszeitraum gewährleistet ist und die Lehrverpflichtung in den letzten vier Jahren erfüllt wurde. Kann der Lehr- und Prüfungsbetrieb im jeweiligen Fach nicht oder nicht vollständig sichergestellt werden, hat der Dekan dies zu begründen und zu erklären, ob statt einer ganzen Freistellung stattdessen eine teilweise Freistellung erfolgen könnte. Etwaige Über- oder Unterdeputate sind anzugeben. Anschließend wird der Antrag an das Rektorat weitergeleitet.
- 7.3. Das Rektorat entscheidet über den Antrag und dokumentiert die Gründe für seine Entscheidung einschließlich der getroffenen Ermessensabwägung. Eine Freistellung kann nicht gewährt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Lehrverpflichtung in den letzten vier Jahren nicht vollständig erfüllt hat. Sofern nur ein geringfügiges Unterdeputat vorliegt, kann ein Freistellungssemester gewährt werden, wenn dies nach Abwägung der Interessen von Antragstellerin oder Antragsteller und Hochschule angemessen erscheint. Bei der Entscheidung kann auch berücksichtigt werden, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller der Berichtspflicht im Rahmen früherer Freistellungssemester nachgekommen ist.



8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Februar 2020 in Kraft und tritt damit an die Stelle der Richtlinie vom 07.06.2018.

Sigmaringen, 30.01.2020

Dr. Ingeborg Mühldorfer
Rektorin